



1. Der jeweilige Zuschußbedarf (pro Nutzereinheit) einer öffentlichen Einrichtung stellt öffentliches Datenmaterial dar, das für jeden Interessierten transparent sein muss.
2. Die im Beschlußtext verwendete Begrifflichkeit der „Subvention“ ist in ihrer Allgemeinheit nicht ausreichend differenziert und bedarf der Spezifikation.
3. Die im Antragsbegründungstext niedergelegte Intention kann durch die Umsetzung des Beschlusses nicht erreicht werden. Vielmehr birgt eine Umsetzung des Beschlusses das belegbare Risiko der weiteren Verengung einer klassischerweise unter verkürzten Gesichtspunkten geführten gesellschaftspolitischen Debatte, in welchem Umfang öffentliche Mittel insbesondere zur Umsetzung kulturpolitischer Aufgabenstellungen vorzuhalten sind.

Im einzelnen:

Die Intention des Stadtratsbeschlusses Nr. 2188-61(III)03 zielt auf die Herstellung von Transparenz. Als wesentliche Voraussetzungen hierfür lassen sich die Aspekte der Vergleichbarkeit von Daten sowie der Möglichkeit der einheitlichen Datenerhebung und -übermittlung benennen.

Diese Voraussetzungen sind für die Gesamtheit der Einrichtungen des Dezernates IV nicht gewährleistet, was folgende ausgewählte Gesichtspunkte illustrieren:

a)

Die Finanzierung des Betriebes einer öffentlichen Einrichtung speist sich regelmäßig aus Quellen mehrerer öffentlicher Zuwendungsgeber. Häufig sind Mischfinanzierungen aus Mitteln der Kommune, des Landes, des Bundes oder gar der Europäischen Union.

Aufgrund der staatlichen Kompetenzverteilung kann sich der aus dem Beschluß Nr. 2188-61(III)03 erwachsende Auftrag lediglich auf die Angabe des jeweiligen Zuschusses der Landeshauptstadt Magdeburg beziehen. Die Angabe des so zu ermittelnden Zuschußbedarfes pro Nutzer unterschiede sich insofern beispielsweise von den Veröffentlichungen im Jahrbuch des Deutschen Bühnenvereins, das für den Theaterbereich sowohl die Bezuschussung seitens der Kommune als auch seitens des Landes ausweist. In der Konsequenz wäre beispielsweise auf einer Theaterkarte ein geringerer Zuschußbedarf pro Nutzer anzugeben, als ihn die Jahresstatistik des Deutschen Bühnenvereins ausweist.

b)

Für etliche Leistungen öffentlicher Einrichtungen werden keine Eintrittskarten ausgegeben. Dies führt dazu, dass für diese Einrichtungen die Intention des Beschlusses Nr. 2188-61(III)03 nicht verwirklicht wäre bzw. sich der Bürger aufgrund dieses Umstandes mit selektiv übermittelten Daten begnügen müsste.

Dies betrifft aufgrund der mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2003-2006 (DS 0058/03) beschlossenen Maßnahme „Ticketing“ beispielsweise die städtischen Museen. Hier werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben (außer bei Sonderausstellungen), was dazu führt, dass durch das Wegfallen des im Beschluß Nr. 2188-61(III)03 benannten Mediums die Information über den Zuschußbedarf je Nutzer nicht mehr transportiert werden kann.

Ähnlich verhält es sich mit dem Städtischen Konservatorium, dessen Schwerpunktaufgabenstellung im Musikunterrichtsbereich liegt. In diesem Bereich wird der Hauptanteil des städtischen Zuschusses umgesetzt, es gibt aber keine Eintrittskarten als Informationsmedium.

Der Anspruch, umfassende Transparenz und Vergleichbarkeit herzustellen, bleibt auf der Strecke, wenn in Ermangelung eines Informationsmediums beispielsweise dem Museumsbesucher oder dem Musikschüler (bzw. dessen Eltern) die Höhe des städtischen Zuschusses verborgen bleiben muss, wohingegen der Theaterbesucher oder Schwimmbadbesucher die Informationen erhält.

Vor diesem Hintergrund können ausgewählt folgende Daten hinsichtlich einzelner Betriebszuschüsse pro Nutzer benannt werden:

- Volksbad Buckau: 12,50 EUR
- Literaturhaus: 15,47 EUR
- Konzerthalle: 19,00 EUR
- Gruson-Gewächshäuser: 26,94 EUR
- Stadtbibliothek (Leseausweis): 184,00 EUR
- Stadtbibliothek (Buchentleihe): 3,00 EUR je Buch
- Theater der Landeshauptstadt: 71,52 EUR
- Elementarbildung Städtisches Konservatorium: 148,65 EUR pro Schüler
- Fachausbildung Städtisches Konservatorium: 1050,57 EUR pro Schüler
- Städtische Museen: 38,90 EUR
- Freie Kammerspiele: 70,98 EUR
- Stadtarchiv (direkte Benutzung): 151,78 EUR
- Stadtarchiv (direkte & indirekte Benutzung): 47,21 EUR
- Puppentheater: 33,36 EUR
- Zoologischer Garten: 11,16 EUR

Die Ämter des Dezernates IV vertreten selbstverständlich die Auffassung, dass insbesondere in Krisenzeiten die Steuerbürger, zu deren Kreis sowohl der die Einrichtung nutzende als auch der sie nicht nutzende Bürger zählt, Ausgaben der Öffentlichen Hand hinterfragen können müssen.

Dabei wird dem Bürger allerdings nur ein Kleinst Einblick in die Gesamtsituation öffentlicher Geldtransfers gewährt. Denn ansonsten müssten konsequenterweise ebenso Straßen, Bürgersteige, Kindertagesstätten, etc. mit entsprechenden Beschriftungen versehen werden. Der Beschluß Nr. 2188-61(III)03 läuft Gefahr, einen verkürzten Blickwinkel zu erzeugen, der beispielsweise die Situation von Künstlern mit ihren Niedrigstgagen außen vor läßt.

Das Dezernat IV regt dabei an, unter aktiver Einbeziehung des Kulturausschusses die konkrete Umsetzung des Beschlusses Nr. 2188-61(III)03 angesichts der o.g. Fragestellungen zu diskutieren.

Dr. Koch